

Sondernutzungsplan Haubächli

Planungsbericht
10.03.2026

Impressum

raum.manufaktur.ag
Feldlistrasse 31A
9000 St. Gallen

071 555 03 10
info@raummanufakturag.ch
www.raummanufakturag.ch

Projektleitung
Christian Svec
BSc FH in Raumplanung
Raumplaner FSU

Fachbearbeitung
Jan Wild
Bsc in Raumbezogene Ingenieurwissen-
schaften ETH

4.3426.005.300.02.Ber_260310.docx

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|----------------------------|-----------|
| 1 | Ausgangslage | 4 |
| 1.1 | Sachverhalt | 4 |
| 2 | Grundlagen | 6 |
| 2.1 | Bundesrecht | 6 |
| 2.2 | Kantonales Recht | 6 |
| 2.3 | Planungsgrundlagen | 7 |
| 2.4 | Studie «Wasserbauprojekt» | 11 |
| 3 | Erläuterungen | 12 |
| 3.1 | Allgemeines | 12 |
| 3.2 | Betrachtungsgebiete | 12 |
| 3.3 | Festlegung Gewässerraum | 13 |
| 4 | Bewilligung | 16 |
| 4.1 | Vorprüfung | 16 |
| 4.2 | Mitwirkung | 16 |
| 4.3 | Erlass und Rechtsverfahren | 18 |
| | Beilage | 21 |

1.1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet des vorliegenden Sondernutzungsplans umfasst den Gewässerabschnitt des Haubächli, zwischen dem nördlichen Siedlungsrand (Gebiet «Hasenleu») bis zur Tüfenwiesstrasse. Der Gewässerabschnitt des Haubächlis ab der Tüfenwiesstrasse bis zur Einmündung in den Wantenbach ist nicht Bestandteil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung, da in diesem Bereich ein rechtskräftiger Baulinienplan besteht, welcher erst im Rahmen der Gewässerraumfestlegung des Wantenbachs geändert werden soll (vgl. 2.3.7).

Der von der Gewässerraumfestlegung betroffene etwa 270 m lange Gewässerabschnitt ist teilweise eingedolt und liegt grösstenteils innerhalb des Siedlungsgebiets. Der Sondernutzungsplan betrifft private und öffentliche Grundstücke.

Abb. 2 Verlauf Haubächli, GN 10, geoportal.ch;
Oktober 2020, (ohne Massstab)



1.1.3 Planungsziele

Durch die Festlegung des Gewässerraums sollen die Anforderungen von Artikel 36a GSchG über die folgenden Planungsziele erreicht werden:

- Rechtssicherheit für die Grundeigentümer herstellen, welche im Moment den Vorschriften der Übergangsregelung unterliegen;
- Sicherung des Platzbedarfs des Gewässers als Lebensraum, zur Ausübung der natürlichen Funktionen;
- Gewährleistung einer ortsgerechten Gewässernutzung;
- Sicherung der Zugänglichkeit für den Unterhalt des Gewässers.

2 Grundlagen

2.1 Bundesrecht

2.1.1 Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) und Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Die Kantone haben gemäss Artikel 36a GSchG sowie gemäss den Artikeln 41a und 41b GSchV den Gewässerraum festzulegen.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten allenfalls den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes beinhaltet dabei auch die Sicherstellung der Zugänglichkeit für den ordentlichen und baulichen Unterhalt. Gewässerräume müssen extensiv bewirtschaftet werden. Art. 41c GSchV regelt in welchen Fällen Ausnahmen zulässig sind.

2.2 Kantonales Recht

2.2.1 Planungs- und Baugesetz

Am 1. Oktober 2017 ist das neue PBG in Kraft getreten. Darin wird der Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert (Art. 90 PBG).

Der kantonale Gewässerabstand, welcher bisher gewisse Funktionen des Gewässerraumes ausführte verliert mit dem PBG stark an Bedeutung. Seine Anwendung beschränkt sich auf Abschnitte, in welchen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann.

2.2.2 Arbeitshilfe Gewässerraum

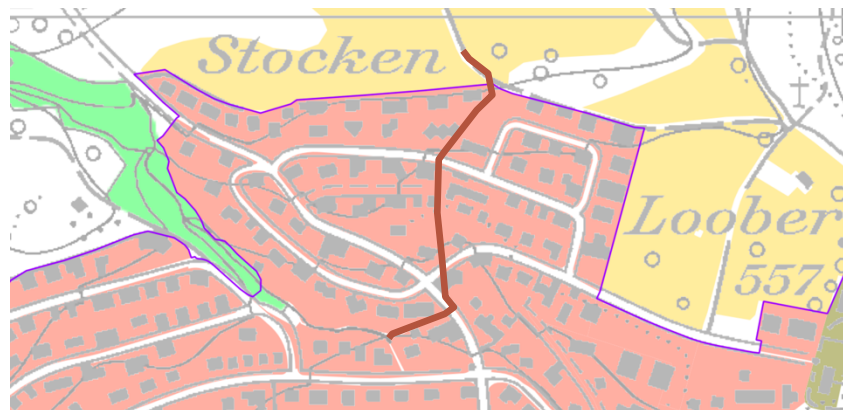
Die im August 2018 publizierte Arbeitshilfe «Gewässerraum im Kanton St.Gallen» basiert auf den Kreisschreiben des Kantons. Sie beschreibt den Umgang mit dem Thema Gewässerraum und formuliert die kantonalen Erwartungen an die Festlegung der Gewässerräume.

2.3 Planungsgrundlagen

2.3.1 Kantonaler Richtplan

Das Haubächli tangiert gemäss dem Kantonalen Richtplan im nördlichen Gebiet etwa 280 m² Fruchtfolgeflächen. Weitere relevante Festlegungen sind keine vorhanden. Eine Kompensation der Fruchtfolgeflächen ist aufgrund der geringfügigen Fläche nicht nötig.

Abb. 3 Auszug kant. RP, geoportal.ch, Stand September 2020 (ohne Massstab)



2.3.2 Kommunaler Richtplan

Der kommunale Richtplan befindet sich zurzeit in Überarbeitung. Er verlangt, bei der Öffnung von eingedolten Fließgewässern innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets eine möglichst ökologische Gestaltung anzustreben.

2.3.3 Zonenplan

Das Haubächli liegt in der Landwirtschaftszone und in der Wohnzone. Die Auswirkungen der angrenzenden Zonen werden in den Erläuterungen der Gewässerraumabschnitte aufgezeigt.

Abb. 4 Auszug Zonenplan, geoportal.ch, Stand September 2020, (ohne Massstab)



2.3.6 Natürlichkeitsgrad

Die ökomorphologische Kartierung des Kantons bezeichnet einzelne Bachabschnitte, als wenig beeinträchtigt (grün). Der offene Bereich wurde nicht begangen (schwarz). Ansonsten verläuft das Gewässer in einer Eindolung.

Diese Beurteilung ist bei der Ermittlung der natürlichen Gerinnebreite und fortfolgend des Gewässerraums zu berücksichtigen. Bei einer mässigen / eingeschränkten Breitenvariabilität ist die Gerinnebreite (wenig beeinträchtigte Gewässer) mit einem Faktor von 1.5 zu multiplizieren. Ist keine Breitenvariabilität vorhanden, (stark beeinträchtigte und künstliche Gewässer) ist der Faktor 2 anzuwenden. Die zu multiplizierende Breite wird ebenfalls der ökomorphologischen Kartierung entnommen.

Abb. 7 Auszug Ökomorphologische Karte, geoportal.ch, Stand Erhebung 2013 (ohne Massstab)



2.3.7 Sondernutzungspläne

Entlang des Gewässerraums des Haubächlis existieren drei rechtskräftige Sondernutzungspläne (vgl. Abb. 8):

- Gestaltungsplan Looberg vom 20. Oktober 1987 (1)
- Überbauungsplan Wantenbach/Haubächlein vom 11. Juli 2000 (2)
- Überbauungsplan Tüfenwiesstrasse von 26. April 2010 (3)

Die Sondernutzungspläne Looberg und Tüfenwiesstrasse können für die vorliegende Gewässerraumfestlegung vernachlässigt werden. Der Überbauungsplan Wantenbach/Haubächlein vom 11. Juli 2000 sichert nebst dem Haubächli auch einen kurzen Abschnitt des Wantenbachs mittels Baulinien. Da es aus rechtlicher Sicht nicht sinnvoll erscheint nur einen Teil des Überbauungsplans aufzuheben, erfolgt die Gewässerraumfestlegung des letzten Abschnitts des Haubächlis ab der Tüfenwiesstrasse bis zur Einmündung in den Wantenbach im Rahmen der

Gewässerraumfestlegung des Wantenbachs. Alsdann kann auch eine Aufhebung des Überbauungsplan Wantenbach/Haubächlein ins Auge gefasst werden.

Abb. 8 Bestehende Sondernutzungspläne, geoportal.ch, 2020 (ohne Massstab)

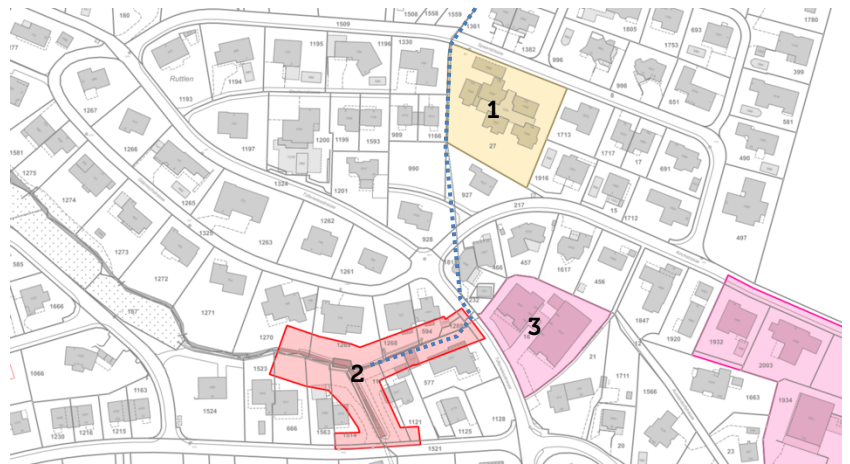
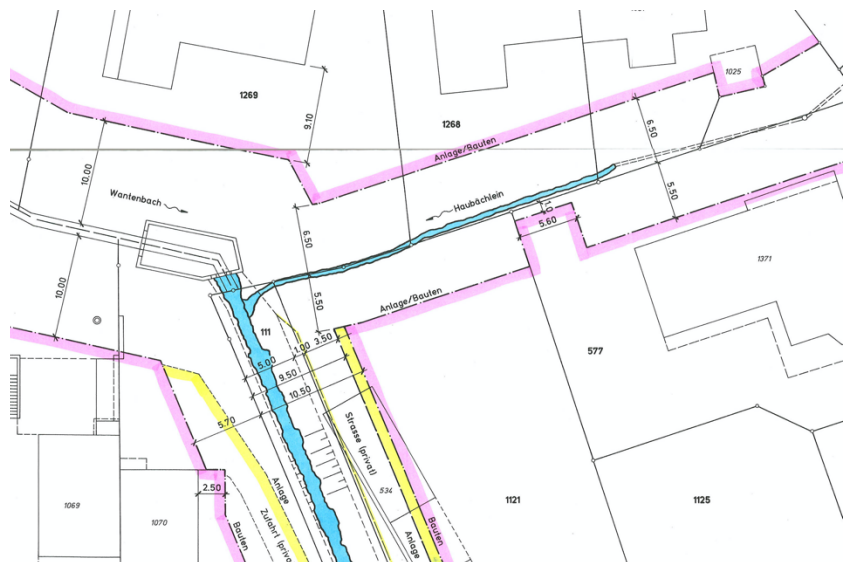


Abb. 9 Ausschnitt Baulinienplan Wantenbach/Haubächlein vom 11. Juli 2000; geoportal.ch, 2020 (ohne Massstab)

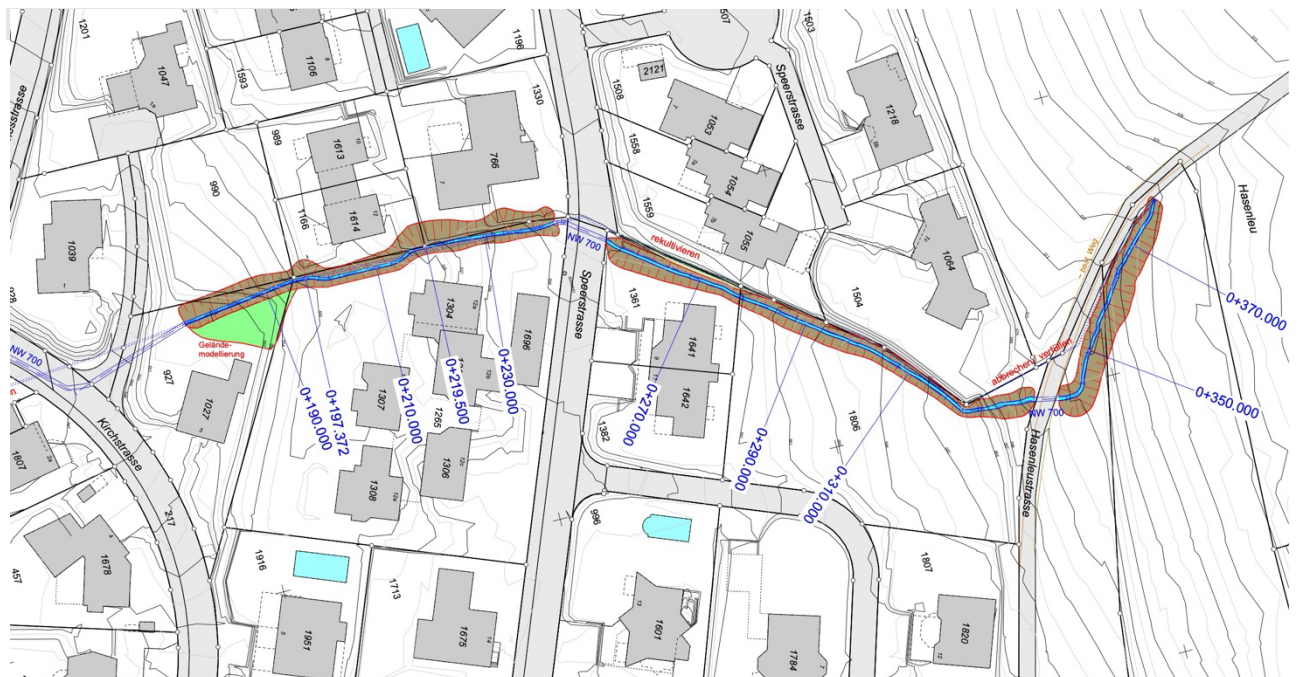


2.4 Studie «Wasserbauprojekt»

Die B3 Brühwiler AG, Gossau, hat im Auftrag der Gemeinde eine Studie «Wasserbauprojekt» (Stand: 4. März 2026) für das Haubächli erarbeitet (vgl. Beilage). Sie sieht vor, das Gewässer teilweise zu öffnen. Dadurch wären von den 345 m Länge nur noch ca. 125 m eingedolt. Die Dimensionierungswassermenge für den künftigen Ausbau des Haubächlis entspricht einem Hochwasser mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren (HQ_{100}) und einem Bemessungsabfluss HQ_{Dim} von $0.5 \text{ m}^3/\text{s}$. Das Bachprofil gewährleistet ein Freibord von 50 cm. Die Querprofile im offenen Bereich werden als Trapezprofil ausgebildet und die Bachsohle hat durchgehend eine Breite von 0.5 m.

Im Bereich Tüfenwies / Kirchstrasse wird die gerade Linienführung des eingedolten Bachs verändert und entlang der Strassen verlegt (Abb. 10, am linken Bildrand). Bei Strassenquerungen oder privaten Zugängen sind weiterhin Durchlässe oder Eindolungen notwendig. Mit der Bachofenlegung können die ökologischen Funktionen des Gewässers massgeblich aufgewertet und der Raumbedarf für das Haubächli gesichert werden.

Abb. 10 Situation Studie «Wasserbauprojekt» Haubächli, Stand: 4. März 2026 (ohne Masstab), B3 Brühwiler AG, Gossau



3 Erläuterungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Geltungsbereich

Der vorliegende Sondernutzungsplan wird gestützt auf Art. 23 PBG erlassen. Soweit im vorliegenden Planungsinstrument keine abweichenden Regelungen erfolgen, gilt das übrige Recht.

3.1.2 Karteneinträge

Wo keine Bemessungen angegeben sind, gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im öffentlich aufgelegten Originalplan. Folgende Einträge werden rechtverbindlich festgelegt.

- Baulinien nach Art. 29 Abs. 1 Lit. b PBG;
- Gewässerraum nach Art. 41a GSchV (Art. 36a GSchG)

3.1.3 Bestandteile

Das Dossier besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Haubächli», M 1:500
- Planungsbericht
- Beilage B1; Studie «Wasserbauprojekt» Haubächli, B3 Brühwiler AG, Gossau, vom 4. März 2026

3.1.4 Zweck

Durch die Festlegungen im Sondernutzungsplan werden die Planungsziele gemäss Kapitel 1.1.3 umgesetzt.

3.2 Betrachtungsgebiete

3.2.1 Beurteilung Gewässerraum

Der Gewässerabschnitt des Haubächlis, für welchen der Gewässerraum festgelegt wird, lässt sich zweckmässig abgrenzen. Im Norden wird der Sondernutzungsplan vom Siedlungsrand begrenzt. Im Süden reicht die Gewässerraumfestlegung bis zum bestehenden Überbauungsplan Wantenbach/Haubächlein. Zur Festlegung und zur übersichtlichen Erläuterung wird das Planungsgebiet in vier Bachabschnitte unterteilt:

1. Tüfenwiesstrasse
2. Kirchstrasse
3. Tödistrasse
4. Hasenleu

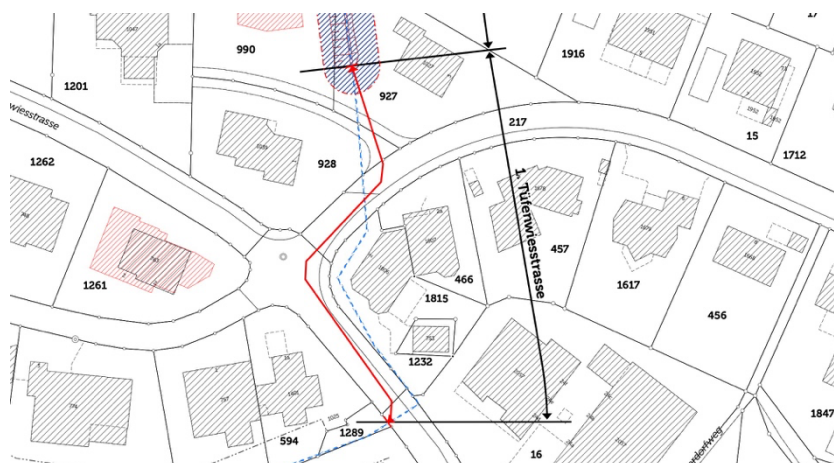
3.3 Festlegung Gewässerraum

3.3.1 Abschnitt 1 – Tüfenwiesstrasse

Mit dem Wasserbauprojekt findet eine Anpassung der Linienführung des eingedolten Bachs unter der Kirchstrasse und der Tüfenwiesstrasse statt. Aufgrund der Erschliessungsfunktion der beiden Strassen ist eine Öffnung langfristig nicht möglich. Auf eine Festlegung wird in dem Abschnitt aus diesem Grund verzichtet.

Abb. 11 Ausschnitt SNP, Abschnitt 1 Tüfenwiesstrasse (ohne Masstab)

| | |
|---|--|
|  | Gewässerraum gemäss Art. 41a GschV |
|  | Baulinie gemäss Art. 29 PBG |
|  | Verzicht Festlegung Gewässerraum |
|  | Abschnitt Gewässerraum |
|  | Wasserbauprojekt B3 (Stand: 18. Februar 2026) |
|  | Baulinie Abstand Gewässer, rechtskräftig gemäss Baulinienplan Wantenbach/Haubächlein, 11. Juli 2000) |
|  | Vermassung in Meter |
|  | Gewässerrachse, offenes Gewässer (gemäss GN10) |
|  | Gewässerrachse, eingedoltes Gewässer (gemäss GN10) |
|  | Gewässer, offen |
|  | Gewässer, eingedolt |
|  | Fruchtfolgeflächen |

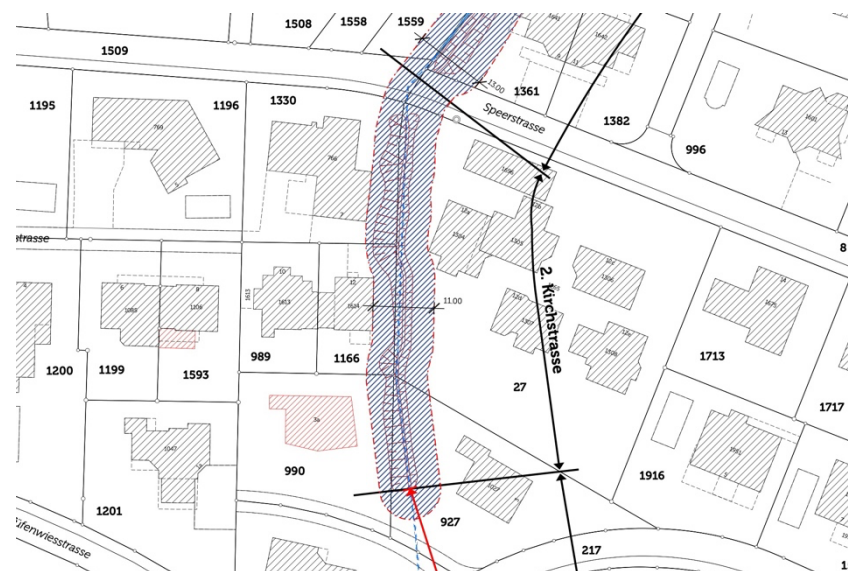


3.3.2 Abschnitt 2 – Kirchstrasse

- Die Parzellen sind der Wohnzone zugeteilt und sind bebaut.
- Die Linienführung bleibt mit der Offenlegung gemäss Wasserbauprojekt weitestgehend unverändert.
- Der Gewässerraum wird mit der Mindestbreite von 11 m festgelegt. Die Zugänglichkeit von mindestens 4 m ist aufgrund der Böschungseigungen von 2:3 überall zu gewährleisten. Infolge der topografischen Gegebenheiten wird der Zugang auf der Ostseite angelegt, wo die geringere Böschungshöhe eine bessere Zugänglichkeit erlaubt. Im Bereich der Gebäude Assek.-Nr. 1614 und 766 (Parzellen Nrn. 1166 und 1330) auf der Westseite wird der Gewässerraum an die bestehenden Gebäudefassaden angepasst. Der technische Zugang auf der Ostseite bleibt mit dem vorliegenden Wasserbauprojekt dennoch überall gewährleistet.
- Entlang dieses Abschnitts liegt der Sondernutzungsplan Looberg, der teilweise vom Gewässerraum betroffen ist.
- Auf der östlichen Bachseite, auf den Parzellen Nrn. 27 und 927 ist eine Geländemodellierung bis zur Bachböschung erforderlich. Die Gartenanlage ist betroffen.

Abb. 12 Ausschnitt SNP, Abschnitt 2 Kirchstrasse
(ohne Massstab)


| | |
|---|---|
|  | Gewässerraum gemäss Art. 41a GschV |
|  | Baulinie gemäss Art. 29 PBG |
|  | Verzicht Festlegung Gewässerraum |
|  | Abschnitt Gewässerraum |
|  | Wasserbauprojekt B3 (Stand: 18. Februar 2026) |
|  | Baulinie Abstand Gewässer, rechtskräftig, gemäss Baulinienplan Wantenbach/Haubächlein, 11. Juli 2000) |
|  | Vermassung in Meter |
|  | Gewässerachse, offenes Gewässer (gemäss GN10) |
|  | Gewässerachse, eingedoltes Gewässer (gemäss GN10) |
|  | Gewässer, offen |
|  | Gewässer, eingedolt |
|  | Fruchtfolgeflächen |

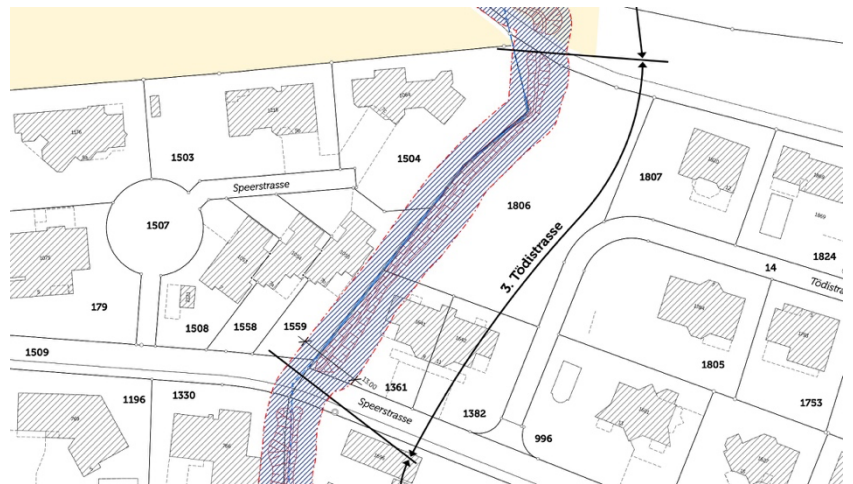


3.3.3 Abschnitt 3 – Tödistrasse

- Die Parzellen sind der Wohnzone zugeteilt und bis auf das Grundstück Nr. 1806 alle bebaut.
- Die Linienführung des Bachs wird infolge des Wasserbauprojekts leicht in Richtung Osten verlegt. Aufgrund der Topografie zwischen den beiden Parzellen Nr. 1559 und 1361 ist der Ausbau des Gewässers nur in Richtung Osten möglich.
- Für den gesamten Abschnitt wird mit einer Gerinnebreite von 0.50 m und einer mässigen Breitenvariabilität (Faktor x 1.0) gerechnet.
- Der Gewässerraum wird mit der Mindestbreite von 11 m festgelegt. Die Zugänglichkeit von mindestens 4 m ist aufgrund der Böschungseigungen von 2:3 überall zu gewährleisten. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten wird der Zugang auf der Ostseite angelegt. Die Zugänglichkeit ist aufgrund der geringeren Böschungshöhe geeigneter. Als Auswirkung vergrössert sich der Gewässerraum an wenigen Stellen.
- Die Parzelle Nr. 1361 wird durch die Festlegung stark eingeschränkt. Der Gewässerraum weist hier aufgrund des notwendigen technischen Zugangs eine Breite von maximal 13 m auf.
- Auf der westlichen Bachseite, auf den Parzellen 1504 und 1559 ist eine Rekultivierung am Böschungsrand vorgesehen. Eine Gartenanlage ist betroffen.

Abb. 13 Ausschnitt SNP, Abschnitt 3 Tödistrasse (ohne Massstab)




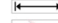








| | |
|---|---|
|  | Gewässerraum gemäss Art. 41a GschV |
|  | Baulinie gemäss Art. 29 PBG |
|  | Verzicht Festlegung Gewässerraum |
|  | Abschnitt Gewässerraum |
|  | Wasserbauprojekt B3 (Stand: 18. Februar 2026) |
|  | Baulinie Abstand Gewässer, rechtskräftig, gemäss Baulinienplan Wantenbach/Haubächlein, 11. Juli 2000) |
|  | Vermassung in Meter |
|  | Gewässerachse, offenes Gewässer (gemäss GN10) |
|  | Gewässerachse, eingedoltes Gewässer (gemäss GN10) |
|  | Gewässer, offen |
|  | Gewässer, eingedolt |
|  | Fruchtfolgeflächen |

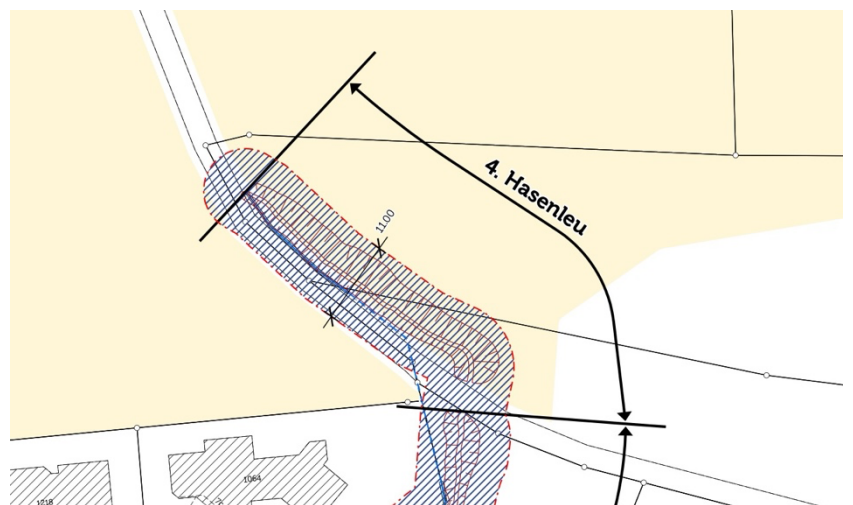


3.3.4 Abschnitt 4 – Hasenleu

- Beidseitig des Haubächlis befinden sich Fruchtfolgeflächen. Es wird mit einer Gerinnebreite von 0.50 m und einer mässigen Breitenvariabilität (Faktor x 1.0) gerechnet.
- Der Gewässerraum wird mit der Mindestbreite von 11 m symmetrisch festgelegt. Die Zugänglichkeit von mindestens 4 m kann aufgrund der Böschungsneigungen von 2:3 auf der Südseite (Hasenleustrasse) angelegt werden.
- Mit der Gewässerraumfestlegung werden rund 280 m² Fruchtfolgeflächen beansprucht. Es besteht jedoch kein Kompensationsbedarf.

Abb. 14 Ausschnitt SNP, Abschnitt 4 Hasenleu (ohne Massstab)

| | |
|---|---|
|  | Gewässerraum gemäss Art. 41a GschV |
|  | Baulinie gemäss Art. 29 PBG |
|  | Verzicht Festlegung Gewässerraum |
|  | Abschnitt Gewässerraum |
|  | Wasserbauprojekt B3 (Stand: 18. Februar 2026) |
|  | Baulinie Abstand Gewässer, rechtskräftig, gemäss Baulinienplan Wantenbach/Haubächlein, 11. Juli 2000) |
|  | Vermassung in Meter |
|  | Gewässerachse, offenes Gewässer (gemäss GN10) |
|  | Gewässerachse, eingedoltes Gewässer (gemäss GN10) |
|  | Gewässer, offen |
|  | Gewässer, eingedolt |
|  | Fruchtfolgeflächen |



4 Bewilligung

4.1 Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan wurde zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 PBG eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 9. Juni 2021 wurde in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

Es wurde darauf hingewiesen, dass im Abschnitt Hasenleu, (Parzellen Nm. 11 und 13) das Gewässer weiter von der Strasse abzurücken sei, um eine künftige Bepflanzung zu ermöglichen. Die Studie und der Gewässerraum wurden dementsprechend angepasst. Ebenfalls wurde die minimale Gewässerraumbreite von 11 m überall berücksichtigt.

4.2 Mitwirkung

Die Planung wurde vom 27. August bis 25. September 2021 der öffentlichen Mitwirkung unterstellt. Eine Informationsveranstaltung fand am 8. Juli 2021 statt. Es gingen verschiedene Rückmeldungen ein, die in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst und beantwortet werden:

| Thema | Anmerkung | Beantwortung / Berücksichtigung |
|---------------------------------|--|---|
| Dicht überbaute Gebiete | Nach Art. 41 a Abs. 4 GschV kann in dicht überbauten Gebieten der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Der vorliegende Abschnitt des Gewässerraums soll als dicht überbautes Gebiet betrachtet und die Breite des Gewässerraums reduziert werden. | In dicht überbauten Gebieten kann auch auf lange Sicht durch die Festlegung des Gewässerraums kein Nutzen für das Gewässer erzielt werden, da der Raum aufgrund bestehender Bauten mit Bestandesschutz beengt bleibt. Für die Klassierung als dicht überbautes Gebiet sind insbesondere folgende Kriterien massgebend, welche im Fall des Haubächlis nicht erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> – Zone mit hoher baulicher Dichte (z.B. Kernzone, mehrgeschossige Wohnzone) – Zentralität innerhalb des Siedlungsgebietes – Innenentwicklungsgebiete mit Potenzial für eine verdichtete Bebauung – Geschützte Bauten – Anordnung der Bestandesbauten nahe am Gerinne – Parzellen und Strassenverlauf lassen keine Anordnung ausserhalb der minimalen Gewässerraumbreite zu |
| Verzicht auf Offenlegung | Das Gerinne des offengelegten Haubächlis wird als überdimensioniert und zu grosser Eingriff in die heutigen Gärten erachtet. Zwischen Speerstrasse und Kirchstrasse soll das Gewässer weiterhin eingedolt verlaufen. Gemäss Art. 41 Abs. 5 GschV kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. | Das GschG soll die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sicherstellen. Die natürlichen Funktionen des Gewässers umfassen: <ul style="list-style-type: none"> – den Transport von Wasser und Geschiebe – die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen – die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die dynamische Entwicklung des Gewässers – die Vernetzung der Lebensräume <p>Gemäss Art. 38 GschG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Ausnahmen können nur für Strassen oder falls eine Ausdolung technisch nicht möglich ist, gewährt werden. Mit der Studie «Wasserbauprojekt» wurde gezeigt, dass eine Ausdolung grundsätzlich möglich ist. Mit der Festlegung des Gewässerraums ist somit der für einen natürlichen Verlauf notwendige Raum zu sichern, unabhängig davon, wann eine allfällige Offenlegung des eingedolten Abschnittes erfolgt. Für die Breite des Gewässerraums hat es somit keine Auswirkungen, ob das Gewässer eingedolt bleibt oder nicht.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| Alternative Führung | Anstelle eines Ausbaus des Haubächli soll der Hochwasserschutz durch einen Entwässerungsgraben oberhalb des Baugebietes in östlicher Richtung entlang der Hasenleustrasse abgeführt werden. | Durch eine Umlegung des Gewässers würden neue Eigentümer belastet, welche bislang keine Last auf ihrem Grundstück haben. Da es sich in diesem Fall zusätzlich um Fruchtfolgefläche handelt, wären die Einschränkungen in der Bewirtschaftung und der Landverlust gross und eine Verlegung nicht zweck- und verhältnismässig. |
| Unterführung Hasenleustrasse | Der Verlauf des Gewässers soll im Bereich der Unterführung etwas mehr östlich angeordnet werden, um die Beeinträchtigung des angrenzenden Grundstücks zu reduzieren. | Der Verlauf des Gewässers wird leicht angepasst. Der Gewässerraum muss jedoch, auch im Bereich der Unterführung der Hasenleustrasse festgelegt werden. Die Anordnung wird jedoch vereinfacht, was auch die betroffene Fläche reduziert. Da die Breite des Gewässerraums immer mindestens 11 m betragen muss, bestehen kaum Spielräume die betroffene Fläche zu reduzieren. Theoretisch wäre es möglich den Gewässerraum asymmetrisch mehr auf Parz. 1504 anzuordnen, um die Belastung von Grundstück 1805 zu reduzieren. Aufgrund der Gleichbehandlung wurde jedoch darauf verzichtet. |
| Entschädigung | Durch die Festlegung des Gewässerraums resultiere ein Wertverlust der Liegenschaften. Für diesen wird eine Entschädigung gefordert. | Die heute einzuhaltende Breite der Abstände vom Gewässer beträgt 17 m. (Gemäss Übergangsbestimmungen beträgt der Uferstreifen jeweils Sohlbreite + 8 m bzw. Querschnitt Dole + 8 m). Durch die vorgesehene Gewässerraumbreite von 11 m können die notwendigen Abstände zum Gewässer gegenüber den heute gültigen Regelungen wesentlich verkleinert werden (vgl. Rechenbeispiel in Anhang). Es ist daher nicht von einem Wertverlust auszugehen. |
| Parz. Nr. 27: Anordnung des Gewässerraums | Die Liegenschaften links des Gewässers werden benachteiligt, da grosse Teile der Gartenanlagen vom Gewässerraum betroffen sind. | Bei der Festlegung des Gewässerraums wurde versucht möglichst alle Grundstücke gleich zu behandeln. Allerdings ist dies aufgrund des erforderlichen technischen Zugangs nicht überall möglich. |
| Gleichmässige Aufteilung auf Parz. Nr. 927 und 990 | Die Anordnung des Gewässerraums führe zu einer ungleichen Belastung der Grundstücke, insbesondere da auf der noch unbebauten Parzelle 990 die Möglichkeiten zur vom Gewässer abgerückten Anordnung der Bebauung besteht. | Der Verlauf wurde leicht angepasst. |
| Diverse Fragen zu Parz. 1361 | Unklarheiten bezüglich Auswirkungen des Gewässerraums und Wasserbauprojekts auf den Bestand. | Gebäude und Anlagen innerhalb des Gewässerraums geniessen Bestandesgarantie (Art. 109 PBG). Allfällige neue Bauten und Anlagen müssen den Gewässerraum jedoch einhalten. |

Feststellungsverfahren

Während des Mitwirkungsverfahrens brachten betroffene Grundeigentümer vor, dass das Haubächli kein Gewässer sei.

Der Gemeinderat beantragte daraufhin dem Amt für Wasser und Energie (AWE) am 16. November 2022, das Haubächli aus der Karte Gewässernetz GN10 zu entlassen.

Das AWE kam am 2. März 2023 insgesamt zum Schluss, dass das Haubächli aufgrund der kantonalen Stellungnahmen ein Fließgewässer sei und deshalb nicht aus der Karte Gewässernetz GN10 entlassen werden könne. Das AWE entschied am 3. Oktober 2023, dass das Haubächli sowohl ein öffentliches Gewässer gemäss Art. 2 Abs. 1 Zif. 1 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1; GNG) wie auch ein oberirdisches Gewässer gemäss Art. 4 Bst. a GSchG ist. Dagegen wurde am 14. Oktober 2023 Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement des Kantons St.Gallen (BUD) erhoben.

Das BUD lehnte diesen Rekurs am 15. Juli 2024 ab, soweit darauf eingetreten wurde. Die Rekurrenten verzichteten infolge auf eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

4.3 Erlass und Rechtsverfahren

4.3.1 1. Öffentliche Auflage

Die Planung wurde vom Gemeinderat am 9. Dezember 2024 zuhanden des Rechtsverfahrens erlassen und vom 17. Januar bis 17. Februar 2025 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen insgesamt sieben Einsprachen ein. Die Einsprachen betrafen im Wesentlichen folgende Anträge:

Antrag auf Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums

Mehrere Einsprecher beantragten, auf die Festlegung des Gewässerraums ganz zu verzichten. Der Antrag wurde auf die Vorgaben des Gewässerschutzrechts hin geprüft. Da es sich beim Haubächli um ein oberirdisches öffentliches Gewässer handelt und kein Verzichtstatbestand nach Art. 41a Abs. 5 GschV vorliegt, konnte dem Antrag nicht entsprochen werden.

Antrag auf Reduktion

Verschiedene Einsprachen begründeten eine Reduktion der Gewässerraumbreite. Der Gemeinderat prüfte, ob die Voraussetzungen für eine Anpassung in dicht überbauten Gebieten erfüllt sind. Gestützt auf die räumlichen Verhältnisse und die kantonalen Arbeitshilfen wurde festgestellt, dass kein dicht überbautes Gebiet im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GschV vorliegt. Die beantragte Reduktion wurde daher abgelehnt.

Antrag auf Anpassung

Einzelne Einsprachen beantragten eine Anpassung der Lage des Gewässerraums mit dem Ziel, die Betroffenheit einzelner Grundstücke zu reduzieren. Im Rahmen der Überprüfung des Projekts im Rechtsverfahren wurde die Linienführung des Gewässers sowie die Anordnung des Gewässerraums nochmals vertieft untersucht. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, die Grundstücke Nr. 27, 1330 und 1166 möglichst geringfügig bzw. gleichermassen vom Gewässerraum zu tangieren, ohne die gesetzlichen Anforderungen an Hochwasserschutz, Unterhalt und ökologische Funktionen zu beeinträchtigen. Die Planung wurde in diesem Punkt entsprechend angepasst. Weitergehende Anpassungen waren aus fachlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich.

Entschädigungsanträge

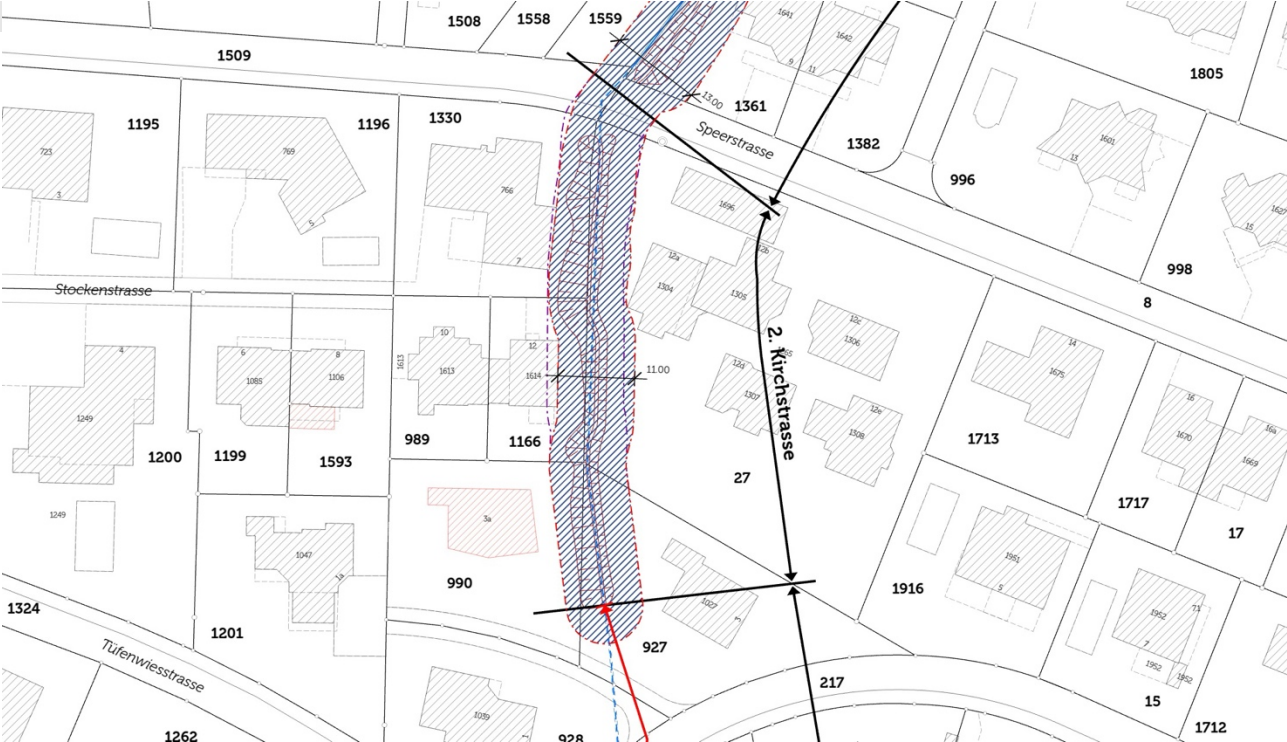
Mehrere Einsprachen enthielten Anträge auf Entschädigung wegen materieller Enteignung. Der Gemeinderat kam zum Schluss, dass mit der Festlegung des Gewässerraums keine entschädigungspflichtige Eigentumsbeschränkung verbunden ist. Die Entschädigungsfrage ist im Anlassfall in einem separaten Verfahren zu prüfen und war nicht Gegenstand des Planerlasses.

4.3.2 Änderungsaufgabe

Im Rahmen der Behandlung der Einsprachen hat der Gemeinderat die Linienführung des Gewässers sowie die Anordnung des Gewässerraums vertieft überprüft. Gestützt auf den Antrag auf Anpassung wurde der Sondernutzungsplan geändert. Die Änderung betrifft die Lage des Gewässerraums im 2. Abschnitt Kirchstrasse (siehe Abb. 15, violett: 1. Auflage, rot: Änderungsaufgabe). Die Linienführung des Gewässers sowie die Anordnung des Gewässerraums wurden nochmals vertieft überprüft, um die Grundstücke Nr. 27, 1330 und 1166 möglichst geringfügig und gleichermassen zu tangieren. Die Anpassungen erfolgen unter Wahrung der gesetzlichen Anforderungen an Hochwasserschutz, technischen Unterhalt und ökologische Funktion des Gewässers.

Die Planung wurden vom Gemeinderat am 16. März 2026 zuhanden der Änderungsaufgabe erlassen und vom ... bis ... öffentlich aufgelegt.

Abb. 15 Ausschnitt SNP, Abschnitt 2 Kirchstrasse
(ohne Massstab)



Beilage

B1 Studie «Wasserbauprojekt» Haubächli, B3 Brühwiler AG, Gossau vom 4. März 2026

